

Jahre 1790, und die Thronfolge gelangte an seinen Bruder, welcher bisher das Großherzogthum Toskana regierte:

53. Leopold II.

wurde im Jahre 1790 zum römischen Kaiser erwählt und gekrönt; den 15. November dieses Jahres ließ er sich auch zu Preßburg die königlich ungarische Krone aufsetzen. Er starb den 1. März 1792.

54. Franz I.

trat nach dem Tode seines Vaters Leopold II. den 1. März 1792 die Regierung aller Erbländer an, und wurde den 6. Juny desselben Jahrs zu Ofen als König von Ungarn gekrönt. Er erklärte sich zum Erbkaiser von Oesterreich am 11. August 1804.

Neunter Abschnitt.

Von den Landesstellen, obersten Aemtern, und Reichsständen im Königreich Ungarn.

Die Geschäfte der Regierung werden nebst den Reichstagen durch nachstehende Dikasterien und Aemter besorget.

Die Reichstage (Dietae oder Comitia Regni) werden von dem König ausgeschrieben, und die Stände durch königliche Briefe (Regalien) dazu berufen; auf denselben werden die Reichsverfassung und Landesgesetze bestimmt. Die Vorschläge des Königs werden den Ständen vorgeleget, und auch diese bringen ihre Ansuchen und Beschwerden vor. Die Sitzungen werden an zwey Tafeln gehalten: an der Magnaten-Tafel hat der Palatin den Vorsitz, und an der Ständischen Tafel der Personal (Personalis praesentiae Regiae locumtenens).

Die Hoffanzley (Regia Cancellaria Aulica) befindet sich immer in der Residenz des Königs; sie fertiget die königlichen Privilegien und Edikte aus, und hängt allein von dem König ab. Sie hat einen Kanzler und Vice-Kanzler, auch gleich denen übrigen königlichen Hofstellen einige Räte oder Referendarien, Sekretäre, und andere Subalterne.

Die königliche Statthalteren (Consilium Regium Locumtenentiale) bestehet seit dem Jahre 1723, und besorget die öffentlichen bürgerlichen Sachen, welche durch die Landesgesetze verordnet sind. Sie hat den Palatin zum Präsidenten.

Die königliche Schatzkammer (*Camera Hungarico Aulica*) besorgt die königlichen Domänen und Regalien, die Fiskalgüter nebst dem Salz- und Dreyßigswesen. Sie hat einen königlichen Schatzmeister (*Thesaurarius*) zum Präsidenten.

Die königliche Bergwerkskammer (*Camera metallica*) verwaltet das Münz- Bergwerkswesen, hat einen Oberstkammergrafen, und stehet unter der Wienerischen Hofkammer.

Das adeliche Obergericht bestehet aus zwey Tafeln, welche die dabey appellirten Sachen untersuchen; nämlich:

Die *Septemviraltafel* (*Tabula septemviralis* *) versammelt sich zu gewissen Zeiten unter dem Vorsitze des Palatins. Sie untersucht nur diejenigen Sachen, welche von der königlichen Tafel dahin gelangen, und ändert im nöthigen Falle den Spruch der untern Gerichte; von dieser Stelle kann nicht weiter appellirt werden.

Die königliche Tafel (*Tabula Regia*) befördert die Reichs-freiigkeiten als erste Instanz; bey dieser hohen Gerichtsstelle hat der Personal (*Personalis praesentiae Regiae Locumtenens*) den Vorsitz.

Die vier Distriktualtafeln, von welchen vier königlichen, und dann zur *Septemviraltafel* appellirt werden kann.

Die adelichen Untergerichte werden in jeder Gespanschaft (*Sedes Judiciales*) gehalten, und bey den Grundherren die sogenannten Gerichtsstühle, welche *Sedes dominales* genannt werden.

In den königlichen Freystädten ist die erste Instanz vor dem Stadtgerichte, oder dem Magistratsrathe; dann wird von einigen an den königlich obersten Landes- Schatzmeister (*Tavernicus*), und folgendes zur *Septemviraltafel* appellirt, von den andern aber kann nur an den Personal als letzte Instanz appellirt werden.

Die militärischen Gerichte sind: Das Generalkommando, das Militärgericht, (*Delegatum Judicium militare*), die Feldkriegs-kommissariat- Proviand- Fortifikations- und ökonomischen Ämter.

Die geistlichen Gerichte sind die Konsistorien in den bischöflichen Diöcesen. Die erzbischöfliche Graner Synode zu Tyrnau ist das vornehmste Konsistorium im ganzen Königreich.

Die höchsten Würden in dem Königreiche bekleiden der Primas und der Palatin; die hohen königlich obersten Landesämter werden theils von dem König, theils durch die Wahl der Stände mit Bewilligung des Königs ertheilet, und lebenslänglich oder bis zur weiteren Beförderung bekleidet, aber sie sind niemahls erblich. Die Reichsstände werden überhaupt in 4 Klassen eingetheilt, diese sind: die Prälaten, Magnaten, Edelleute und königliche Freystädte; sie behaupten folgende Rangordnung.

*) Diese Benennung wird noch immer beybehalten, obgleich die Zahl der Beysitzer nach und nach mehr als doppelt geworden ist.

Erste Klasse der Reichsstände.

Die Prälaten haben die Gewalt in geistlichen und Kirchenfachen, auch den Rang vor den andern Reichsständen. Die Bischöfe haben auf den Reichstagen Sitz und Stimme an der rechten Seite der Magnaten = Tafel.

Die zweyte Klasse der Reichsstände.

Die ersten und vornehmsten Magnaten sind diejenigen Personen des Adels, welche die königlich Obersten Landesämter bekleiden; sie werden Reichsbaronen (Barones regni) genennet, haben die ersten Sitze und Stimmen an der linken Seite der Magnaten Tafel. Die Ordnung der Glieder dieser Klasse ist folgende:

1) Der Palatinus des Königreichs Ungarn, des apostolischen Königs Statthalter, des ganzen Reichs und der Nation Oberster Generalkapitän und Kommandant; auch Oberster Landesrichter in ganz Slavonten und Dalmatien, Graf und Richter der Tazyger und Kumaner, und immerwährender Obergespan der gesetzmäßig vereinigten Gespanschaften Pest, Pilsch und Scholt —

Diese Würde bekleidet ist:

Se. königl. Hoheit der Erzherzog Joseph von Oesterreich, königlicher Erbprinz von Ungarn und Böhmen etc. des hohen Ordens des heiligen König Stephans Großkreuz, und General = Inhaber eines Hussaren = Regiments.

2) Der königliche Oberste Landesrichter (Judex Curiae Regiae.)

3) Der Ban oder Statthalter (Banus Croatiae et Slavoniae) von Kroatien, und Slavonien. —

4) Der königlich Oberste Landes = Schatzmeister (Magister Tavernicorum)

Diese vorgenannten vier Reichsämtler bleiben in ihrem Range unveränderlich, die folgenden aber haben denselben nach der Anciennität.

Der Kapitän der königlich ungarischen adelichen Leibgarde, (Thurmae Nobilis Praetoriae Capitaneus.)

Der königlich Oberste Thürhüter (Magister Janitorum.)

Der königlich Oberste Hofmeister (Magister Curiae Regiae.)

Der königlich Oberste Stallmeister (Magister Agazonum.)

Der königlich Oberste Truchses (Magister Dapiferorum.)

Der königlich Oberste Mundschenk (Magister Pincernarum.)

Der königlich Oberste Kämmerer (Magister Cubiculariorum.)

Nach denen Reichsbaronen folgen unmittelbar im Range:

Der Erb = und wirkliche Graf von Preßburg, des königlichen Schlosses daselbst Erb = und wirklicher Schloß = Ober = Hauptmann, und der Preßburger Gespanschaft Erb = und wirklicher Obergespan.

Der erste und zweyte Kronhüter.

Nun folgen die erblich wirklichen, und dann die übrigen wirklichen Obergespane alle nach der Anciennität, in welcher Ordnung sie auf den Reichstagen an der Magnaten Tafel Siz und Stimme haben.

Zu dieser zweyten Klasse der Reichsstände gehört noch der sämtliche ungarische hohe Adel, nämlich: Die Fürsten, Grafen und Freyherrn des Reichs, welche auch persönlich zu den Reichstagen berufen werden, und an der Magnaten-Tafel Stimme haben, ihre Sitze aber neben denselben einnehmen. Jedoch wenn sie gleich wie ihre Wittwen Deputirte senden, so haben diese an der Ständischen Tafel Siz und Stimme.

Die dritte Klasse der Reichsstände.

Die Ritter oder Edelleute haben auf den Reichstagen durch Deputirte der Gespanschaften Siz und Stimme an der Ständischen Tafel; auch der Personal (Personalis Praesentiae Regiae in Judiciis Locumtenens) welcher sowohl an dieser Tafel als bey andern Gerichtsstellen den Vorsitz hat, ist allzeit ein Edelmann, und kann nicht vom hohen Adel seyn.

Die wirklich adeliche Güter besitzende Edelleute heißen Nobiles donatarii; welche aber nur adeliche Privilegien (Diploma) haben, werden Armalistae genennet. Die Zahl der sämtlichen Ritter und Edelleute ist sehr groß.

Diejenigen Edlen, welche durch den Erzbischof von Gran adelt sind, werden Praedialistae, oder erzbischofliche Edelleute genennet; sie haben auf ihren Edelstzen gleiche Freyheiten mit der adelichen Ritterschaft, werden aber nicht zu den Reichstagen berufen. Sie sind in zwey Gerichtsstühle (Sedes) eingetheilt, nämlich: zu Waika und Wrebely, deren jeder einen Palatin, Vicegespan, Stuhlrichter und Notár hat, welche ihre Gerichts- und Polizeysachen besorgen.

Die vierte Klasse der Reichsstände:

Die königlichen Freystädte (Civitates Liberae atque Regiae). Sie werden ebenfalls zu den Reichstagen berufen, und ihre Deputirten haben Siz und Stimme an der Ständischen Tafel. Sie gehören dem König, und werden daher Peculia Sacrae Coronae genennet, haben einen eigenen Rath oder Magistrat, welcher von dem Ausschusse der Bürgerschaft oder den Hundertmännern gewählt wird; auch haben sie das peinliche Halsgericht (Jus Gladii) nebst allen adelichen Freyheiten, weil jede derselben einen Edelmann vorstellet, und des Besizes adelicher Güter fähig ist.

Folgende sind dem königlichen Oberst-Landes-Schatzmeister

untergeordnet: Barfeld, Debresin, Eisenstadt, Eperies, Güns, Karpaten, Kaschau, Komorn, Modern, Neusatz, Dedenburg, Ofen, Pest, Pressburg, Raab, Szathmár, Szegedin, Skally, Tyrnau, Zombor und Agram in Kroatien.

Dem Personal untergeordnet sind: Altsohl, Bries, Dillen, Gran, Käpmark, Königsberg, Kremnitz, Leutschau, Libethen, Nagy-Bánya, Neusohl, Pösting, Püganz, Rúst, St. Georgen, Schemnitz, Trentschin, Temeswar, Theresienstadt, Zeben, und in Kroatien Koprernitz, Kreuz, Warasdin und Posega.

Es sind noch bischöfliche Städte und privilegierte Marktstecken, welche zwar besondere Freiheiten genießen, aber nicht zu den Reichstagen berufen werden. Die bischöflichen Städte gehören den Bischöfen eigen, und sind: Eschanad, Erlau, Großwardein, Kolotsha, Neutra, Waizen und Wessprim.

Zehnter Abschnitt.

Briefe, und Schuldscheine.

I.

Thuerster Freund!

Endlich bin ich nach einer langen beschwerlichen Reise glücklich an dem Orte meiner Bestimmung angekommen, und ich benutze die ersten Augenblicke meines Aufenthalts allhier dazu, Ihnen davon Nachricht zu geben. Wie sehr freute es mich bey meiner Ankunft einen Brief von Ihnen zu finden, der mir ein neuer schätzbarer Beweis von Ihrer Liebe und Freundschaft gegen mich ist. Wäre ich doch auch hier so glücklich einen Freund anzutreffen, der mir den Verlust Ihrer Gegenwart und ihres gütigen Wohlwollens nur einigermaßen ersetzen könnte. — Ihren Auftrag in Bestellung der bewußten Sache habe ich richtig besorgt, und Sie können sich die beste Hoffnung machen, Ihren Wunsch nächstens erfüllt zu sehen. —

Nächstens werde ich Ihnen von meiner jetzigen Lage ausführlichere Nachricht geben. Auch bin ich noch hier zu freud, als daß ich Ihnen die Merkwürdigkeiten dieses Orts getreu beschreiben könnte. Jetzt bitte ich Sie theurer Freund meinem Bekannten in C. mich herzlich zu empfehlen, und Sie von meinem Andenken zu versichern. Ich bin überzeugt, daß Sie mir Ihre Ge-